



öffentlich

Betreff:

Anträge nach § 45 der Straßenverkehrsordnung

Erstellungsdatum 17.05.2005

Eingang 902:

Einreicher: Fraktion Die Andere

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 01.06.2005 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |
| 16.06.2005 | Ausschuss für Ordnung und Umweltschutz | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Anträge sind statistisch zu erfassen nach Antragsgegenstand, Ort, Zeit und Entscheidung.
- Als Orientierungsgrundlage für die Stadtverwaltung ist nicht mehr die "Vorläufige Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (6.11.1981)" heranzuziehen, sondern die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV).

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|---|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.: | <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

| | |
|------------------------|--|
| Entscheidungsergebnis: | |
| Gremium: | |
| Sitzung am: | |
| Beratungsergebnis: | |
| | |
| Gremium: | |
| Sitzung am: | |
| Beratungsergebnis: | |

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Potsdam haben ein Recht darauf, vor Straßenlärm geschützt zu werden und auch nachzuvollziehen, wie dies geschieht. Die 16. BImSchV sieht strengere Grenzwerte für Lärmbelästigung vor und ist durch die allgemeine Rechtsprechung gefestigt.